

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **opera viva OBERSAXEN** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

opera viva OBERSAXEN bezweckt die Schaffung einer Plattform für das einheimische und regionale Schaffen in Musik und Gesang, insbesondere durch die Durchführung von Konzerten und von Opernaufführungen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen, Vereine und Organisationen sowie öffentliche Körperschaften aufgenommen werden. Die Aktivmitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Die Aufnahme erfolgt nach einer Beitrittserklärung und der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

Jedes einzelne Aktivmitglied entrichtet einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird alljährlich an der Mitgliederversammlung von **opera viva OBERSAXEN** festgelegt.

Ein Aktivmitglied, welches dem Ansehen des Vereins schadet, die Statuten verletzt oder den Vereinsbeschlüssen zuwiderhandelt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der entsprechende Beschluss ist nicht anfechtbar und muss nicht schriftlich begründet werden.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt (Austritterklärung) oder Ausschluss.

Art. 4 Gönnervereinigung

Der Verein unterhält eine Gönnervereinigung. Natürliche und juristische Personen können dieser Vereinigung beitreten und den Verein ideell und materiell unterstützen. Die Gönner werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste muss 14 Tage vor der Versammlung im Besitz der Mitglieder sein. Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder nach einem schriftlichen Begehren mit Angabe des Zwecks von mindestens einem Fünftel der Mitglieder abgehalten.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Mitglied ein anderes Verfahren verlangt wird.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl einer allfälligen Revisionsstelle
- Beschlüsse über Anträge von Vereinsmitgliedern
- Beschlüsse über Statutenänderungen
- Festlegen der Höhe des Mitgliederbeitrages

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich ohne Entschädigung aus. Die Arbeiten als künstlerischer und musikalischer Gesamtleiter sowie des Projektleiters oder anderen Hilfspersonen sind über die entsprechenden Projektbudgets zu entschädigen.

Über Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Vereinstätigkeiten kann der Vorstand ein Entschädigungs- und/oder Spesenreglement beschliessen.

Art. 8 Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr für die Vereinsrechnung dauert vom 1. März bis 28./29. Februar.

Der Finanzchef erstellt zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung.

Für Anlässe wie Konzerte und Opernaufführungen werden separate Abrechnungen erstellt. Allfällige Fehlbeträge werden durch das Vereinsvermögen gedeckt.

Einnahmen der Vereinsrechnung sind vor allem

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge an den Verein
- Überschüsse von Veranstaltungen

Ausgaben sind unter anderem Vereinsanlässe und die Übernahme von Veranstaltungsdefiziten.

Art. 9 Revisionsstelle

Der Vorstand oder ein Vereinsmitglied kann eine Revisionsstelle beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber. Vorstandsmitglieder sind nicht als Revisionsstelle wählbar. Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Art. 10 Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haften allein das Vereinsvermögen und die Mitgliederbeiträge der laufenden Rechnungsperiode. Eine persönliche Haftung der Vorstands- und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verteilung eines verbleibenden Vermögens.

Art. 12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Obersaxen.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit Tag der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

OBERSAXEN, 22.03.2013

Für den Vorstand:

Martin Candinas
Präsident

Claudio Pfister
Finanzchef